

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Wetter (Ruhr) e.V.“. Die Vereinigung wird als rechtsfähiger Verein geführt.
- (2) Sitz des Vereins ist: 58300 Wetter (Ruhr).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beim Übergang von der bisherigen auf die neue Regelung beginnt das (verkürzte) Geschäftsjahr am 01. Oktober 2011 und endet am 31. Dezember 2011.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Wetter (Ruhr). Er will in Zusammenarbeit mit der Schulleitung durch ideelle und materielle Unterstützung u.a. bei der Beschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen helfen. Weiterhin will er die Durchführung von Wander- und Studienfahrten, Sportveranstaltungen, Konzerten usw. unterstützen, soweit dieses nicht mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln bestritten werden kann. Ferner will der Verein die Gemeinschaft von ehemaligen Schülern und Schule pflegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: die Erziehungsberechtigten der Schüler(innen), die ehemaligen Schüler(innen), die derzeitigen und ehemaligen Mitglieder des Lehrerkollegiums, sonstige natürliche und juristische Personen, die Freunde des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Wetter (Ruhr) sind.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antragsteller ist bei Zurückweisung seines Antrages binnen 2 Monaten nach Zugang beim Verein in Textform (E-Mail ist ausreichend) zu unterrichten, anderenfalls gilt der Antrag als angenommen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise die Nichtzahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen.

§4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Erlösen. Der Verein darf keine Kredite aufnehmen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ehemalige Schüler(innen), die sich noch in der Berufsausbildung befinden, sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrages.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß §2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassierer. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Vorstand als ständige Mitglieder an: der Schulleiter und der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können noch bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muss auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeweils zwei von diesen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (7) Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Er nimmt Zahlungen an den Verein mit alleiniger Zeichnung in Empfang, darf aber Zahlungen aus dem Vereinsvermögen nur nach Freigabe durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes des §6 Abs. 6 dieser Satzung (gesetzliche Vertreter) leisten.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr stattfinden, und zwar nach Möglichkeit im ersten Viertel des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme einer Mitgliederversammlung nach §9 dieser Satzung – ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung ein. Dies geschieht durch das Einstellen der Einladung auf die Homepage der Schule und durch Aushängen in der Schule. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Schriftführer.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

§8 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Einnahmen und die Ausgaben zu prüfen und ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

§9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetter als Träger des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Wetter (Ruhr), die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.